

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „IG offenes Davos“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

Art. 2

Zentrales Anliegen des Vereins ist es, einen würdevollen Aufenthalt der in Davos anwesenden geflüchteten Menschen zu fördern, sie in Rechtsfragen zu beraten und in sozialen Bedürfnissen zu unterstützen. Ferner setzt sich der Verein für ein gutes Zusammenleben zwischen der Bevölkerung und den geflüchteten Menschen ein und pflegt den Dialog mit Behörden und Institutionen in allen Belangen, die das Asylwesen betreffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen und Kollektivmitglieder. Am Vereinszweck Interessierte können jederzeit schriftlich ihre Mitgliedschaft bekunden. Sie erhalten vom Verein eine schriftliche Eintrittsbestätigung, die als Mitgliederausweis gilt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand mit Präsidium
- die Revisionsstelle.

V. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden mit mindestens 14tägiger Frist vom Vorstand durch ein persönliches E-Mail eingeladen. Auf Wunsch erhalten Mitglieder die Einladung auf dem herkömmlichen Postweg.

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Jahresbudgets
- d. Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrags
- e. Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über Anträge

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied und jedes Kollektivmitglied haben je eine Stimme.

Beschlüsse der Generalversammlungen bedürfen des einfachen Stimmenmehrers der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen wenn:

- a. die Generalversammlung oder der Vorstand dies beschliesst;
- b. zehn Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet so schnell wie möglich, spätestens innert zwei Monaten nach dem Beschluss bzw. nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand statt.

VI. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Vorstand besteht aus Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz allfälliger Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Der Verein zeichnet durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit dem Präsidium. Bei rechtswirksamen Geschäften (z.B. Arbeitsvertrag) ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands notwendig.

Art. 11 Zuständigkeiten

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a. Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins nach innen und aussen
- b. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d. Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Tagungsortes
- e. Erstellung des Jahresbudgets
- f. Entscheidung über den Beitritt zu Organisationen oder Verbänden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt
- g. Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen für bestimmte Aufgaben
- h. Verwaltung von Arbeitsverträgen im Rahmen des Budgets

- i. Durchführung von Arbeitssitzungen, deren Besuch für alle offen ist

VII. Revisionsstelle

Art. 12 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor oder einer Rechnungsrevisorin.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung und erstattet hierüber dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht und Empfehlung.

VIII. Finanzielles

Art. 13 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus allfälligen Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Zuwendungen von Stiftungen und Dritten.

IX. Statutenänderung, Auflösung und Schlussbestimmung

Art. 14 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden.

Statutenänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit anderen Organisationen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Zuwendung kann nur an eine Institution oder Aktion im Bereich des Asylwesens oder des Menschenrechtsschutzes erfolgen.

Art. 16 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Davos, den 8. Dezember 2013, letztmals revidiert an der GV vom 5. April 2018